

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2006 von European Association of Euro Pharmaceutical Companies (EAEPC) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services Unlimited/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-515/06 P)**

(2007/C 56/31)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* European Association of Euro Pharmaceutical Companies (EAEPC) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann-Rüppel und W. Rehmann)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bundesverband der Arzneimittel-Importeure eV, Spain Pharma, SA, Asociación de exportadores españoles de productos farmacéuticos (Aseprofar), GlaxoSmithKline Services Unlimited, früher Glaxo Wellcome plc

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01 aufzuheben, soweit das Gericht die Entscheidung 2001/791/EG<sup>(1)</sup> vom 8. Mai 2001 für nichtig erklärt hat;
- den Rechtsmittelgegnern die Kosten der Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das angefochtene Urteil verstoße in folgenden Punkten gegen das Gemeinschaftsrecht:

- a) fehlerhafte Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG: Das Gericht erster Instanz habe mit seiner Feststellung, dass die Prüfung durch die Kommission nicht gründlich genug gewesen sei, Rolle und Funktion von Art. 81 Abs. 3 verkannt;
- b) fehlerhafte Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG durch Verneinung der Darlegungs- und Beweislast;
- c) fehlerhafte Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG infolge falscher Auslegung oder Nichtberücksichtigung des Akteninhalts, aus dem hervorgehe, dass die Klägerin (GSK) weder hinreichend zu den Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 3 EG vorgetragen noch stichhaltige Beweise vorgelegt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2006 von der Asociación de exportadores españoles de productos farmacéuticos (Aseprofar) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services Unlimited, vormals Glaxo Wellcome plc/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-519/06 P)**

(2007/C 56/32)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Asociación de exportadores españoles de productos farmacéuticos (Aseprofar) (Prozessbevollmächtigte: M. Araujo Boyd, abogado, J. L. Buendia Sierra, Juristischer Dienst)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften, European Association of Euro Pharmaceutical Companies (EAEPC), Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V., Spain Pharma, SA, GlaxoSmithKline Services Unlimited, vormals Glaxo Wellcome plc

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01 aufzuheben;
- den Rechtsstreit in der Rechtssache T-168/01 endgültig zu entscheiden, die Anträge von GLAXO vollständig zurückzuweisen und die Entscheidung 2001/791/EG der Kommission zu bestätigen; sowie
- die Nrn. 3, 4 und 5 des Tenors des genannten Urteils betreffend die Kosten aufzuheben und GLAXO zur Tragung sämtlicher Kosten des Verfahrens in der Rechtssache T-168/01 sowie des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens zu verurteilen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt für die Aufhebung des angefochtenen Urteils folgende Gründe vor:

Fehlerhafte Anwendung von Art. 81 Abs. 1 EG

Das Gericht erster Instanz habe die Feststellung der Kommission, dass mit der Preisdifferenzierung von GLAXO die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt worden sei, zu Unrecht zurückgewiesen; Preisdifferenzierung und Exportverbote seien von vornherein wettbewerbswidrig. Außerdem habe das Gericht Art. 81 Abs. 1 EG zu Unrecht auf einen reglementierten Sektor angewandt, in dem angefochtenen Urteil werde der rechtliche und der wirtschaftliche Rahmen des Falles falsch gewürdigt, und das Gericht habe den Zweck der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags und die Vorteile der Verbraucher aus dem Parallelhandel offensichtlich rechtlich falsch beurteilt.